

handene Buchverkaufsstellen werden sich auf »gängigstes« beschränken, weil für sie ja das Buch eben nur einen Nebenartikel darstellt. Aber auch in Mittel- und Großstädten finden zahlreiche Volksgenossen nicht den Weg in die Sortimente, sei es aus Mangel an Verhältnis zum Buch, sei es aus Scheu, Zeitmangel oder anderen Gründen. Besteht nicht die Pflicht, allen diesen Volksgenossen den Weg zum Buch zu ebnen und wichtiges Schrifttum zugänglich zu machen? Daß dies dabei noch zu Bedingungen geschehen kann, die kaum fühlbare finanzielle Belastung bedeuten, ist ein weiterer wichtiger Grund für die Daseinsberechtigung des Reisebuchhandels. Der Einwand, daß dem Sortiment durch den Reisebuchhandel »Umsätze verloren gingen«, ist ja wohl hinlänglich widerlegt, und es ist bewiesen, daß ebenso wie die Volksbüchereien neue Käufer-schichten heranziehen, auch der Reisebuchhandel dies wahrscheinlich in noch erhöhtem Maße tut. An Orten, an denen ansässige Sortimente alle Vertriebsmöglichkeiten ausnutzen, sieht der Vertreter bald genug, daß für ihn nichts zu tun bleibt und wird in solchen Fällen im eigenen Interesse schnellstens das Feld räumen. Solche Orte gibt es eine ganze Anzahl von der Großstadt bis zur kleinsten Kleinstadt.

Die Wichtigkeit des Buches als Kulturvermittler wird durch die zuständigen Regierungsstellen ständig betont, der Präsident der Reichskulturkammer, Herr Reichsminister Dr. Goebbels, unterstreicht diese Wichtigkeit durch seinen persönlichen Einsatz zur »Woche des Deutschen Buches«, die Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung hat in den letzten Jahren durch ihre Einzelwerbungen bewundernswerte und erfolgreiche Breiten- und Tiefenarbeit geleistet, unter Mithilfe aller Regierungs- und Parteistellen. Daß trotzdem einem wesentlichen Zweig des vertreibenden Buchhandels, der wie kein anderer Pionierarbeit in den für das Buch zu erschließenden Volksschichten leistet, diese Arbeit so sehr erschwert, sogar teilweise unmöglich gemacht wird, daß ausgerechnet er mit dem allgemeinen Warenhandel auch heute noch gleichgestellt wird, kann nur auf einer Verkennung beruhen, die im Interesse des Buchhandels dringend einer Richtigstellung bedarf. Zum Beispiel wird die Arbeit der Volksbüchereien mit Recht als kulturwichtig

betont, es ergehen Aufrufe zu Wanderbüchereien, zu Betriebs- und Lagerbüchereien, die sicherlich von ganzem Herzen zu bejahen sind. Schließlich wollen wir auch nichts anderes, als den Volksgenossen zum Lesen zu erziehen, und der dazu erzogene Volksgenosse soll ja nicht nur Bücher *l*e*h*e*n*, sondern auch sich zu einem Käufer entwickeln. Daß wir schon gleich den Kauf in den Vordergrund stellen, ist unsere Aufgabe. Nur Eigenbesitz schafft auf die Dauer ein enges Verhältnis zum Buch, nur von *B*ü*c*h*e*r*k*ä*u*f*e*r*n* können Autoren, Verlag und Handel leben, und nur durch sie ihren Aufgaben weiter gerecht werden.

Um zu Bücherkäufern zu werden, sind mehr als die Hälfte unserer Volksgenossen auf die buchvermittelnde Tätigkeit des Reisebuchhandels und der Buchvertreter angewiesen. Man berücksichtigt auch, daß der Reisebuchhandel heute doch in der Mehrzahl der Fälle wirklich *B*u*c*h*h*ä*n*d*l*e*r* ist, im dem Sinne, daß er wichtige Buchwerke in breiteste Schichten des ganzen Volkes trägt, wobei der Preis für ihn heute keine so ausschlaggebende Rolle mehr spielt. Dabei mag an den großen Anteil des Reisebuchhandels an den Auflagehöhen der Standardwerke des Zentralpartei-Verlages oder der »Deutschen Geschichte« von Prof. Suchenwirth, um nur einige Werke zu nennen, erinnert sein. Viele andere wichtige Werke verdanken ebenfalls ihre Auflagehöhen zu einem großen Teil dem Reisebuchhandel (»*D*u*d*e*n*« u*s*f.), und man kann diese Werke gewiß nicht mit dem Begriff »*R*e*s*e*w*e*r*t*e*« bezeichnen, der leider teilweise zu Unrecht einen üblen Beigeschmack bekommen hat.

Die Zusammenfassung des vorliegenden Artikels gipfelt in der Bitte:

Volle Anerkennung des Reisebuchhandels als eines wichtigen und gleichberechtigten Zweiges des vertreibenden Buchhandels und als notwendige Folge davon: Schutz vor den »*K*o*n*j*u*n*k*t*u*r*r*e*i*ß*e*r*n*« und »*P*r*a*c*h*t*w*e*r*k*e*n«, die für den ganzen Stand eine Belastung darstellen, unter der er zu Unrecht leiden muß; ungehinderte Arbeitsmöglichkeit und Unterstützung aller maßgebenden Stellen der Partei und des Staates bei seinen kulturpolitisch wichtigen Aufgaben; Trennung des Buchhandels in Erlassen und Anordnungen von Behörden und Parteistellen!

Roland Baur, Weimar.

Entstehung des Urheberrechtsschutzes

Zum fünfzigjährigen Bestehen der Berner Übereinkunft am 9. September 1936

Von Justizrat Dr. Hillig, Leipzig

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat. So bestimmt der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie vom Jahre 1932 in § 7 den Begriff »Urheber« und gleichlautend der § 10 des am 1. Juli 1936 in Kraft getretenen österreichischen Urheberrechtsgesetzes. Damit wird die enge Beziehung des Schöpfers eines Werkes der Literatur und der Kunst (die Photographie scheidet hier begrifflich aus) zu seinem Werke zum Ausdruck gebracht.

Man möchte annehmen, daß ein solches Band zwischen Urheber und Werk, das in gleicher Weise so lange besteht, als wir literarische und künstlerische Werke besitzen, ohne weiteres zu einer Anerkennung der Rechte des Urhebers an seinem Werke hätte führen müssen. Allein dem ist nicht so. Wir wissen nichts von einem Schutz der Werke Homers, der unsterblichen Kunstwerke eines Phidias, freilich auch nichts von Nachbildungen solcher Werke. Ebenjowenig wie das alte Griechenland entschloß sich Rom zu einem Schutze des Urhebers oder seiner Werke. Man arbeitete mit dem Begriff des Eigentums an körperlichen Sachen und kam nicht zu der Erkenntnis, daß eine geistige Schöpfung völlig unabhängig von dem Papyrus war, auf dem der Dichter die Niederschrift anfertigte. Bis zur Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland finden sich dort noch keine Spuren des Schutzes geistiger Werke. Was der Dichter schuf, wurde mit seiner Niederschrift, noch mehr mit seinem Vortrage besonders an Fürstenhöfen Gemeingut. Der Urheber mußte stolz sein, wenn sein Werk ohne sein Zutun weiteste Verbreitung erlangte, und darin lag seine Ent-

lohnung. Ob ohne das Eindringen des römischen Rechts in Deutschland sich ein Schutz des Urhebers früher entwickelt haben würde, ist schwer zu sagen. Jedenfalls verhinderten die Rechtsbegriffe des römischen Rechts eine solche Entwicklung auf lange Zeit.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst, die mit ihr verbundene leichtere Vervielfältigung von Geisteswerken ließen mehr und mehr die Notwendigkeit eines Schutzes geistiger Arbeit erkennen. Schon Luther fühlte sich gedrängt, in seiner Auslegung der Episteln und Evangelien vom Advent an bis Ostern eine »*B*e*r*m*a*n*u*n*g*« an die »*D*r*u*c*k*e*r*« zu erlassen (abgedruckt bei Wächter, das Verlagsrecht, Stuttgart 1857 bei Cotta Bd. I S. 5 Anm. 5). Er nennt in ihr die Nachdrucker »*S*t*r*aß*e*n*r*ä*u*b*e*r*»* und *D*i*e*b*e*«. »*E*s ist yhe eyn ungleich ding, das wyr arbeiten und kost sollen drauff wenden und andere sollen den genus und wyr den Schaden haben«. Die Versuche, diesem als unsittlich empfundenen Treiben der Nachdrucker auf dem Boden sei es des römischen oder kanonischen Rechts oder deutscher Reichsgesetze entgegenzutreten, führten nicht weiter, und da die Gesetzgebung zögerte, eine Grundlage für den Rechtsschutz durch neue, den neu entstandenen Verhältnissen auf dem Gebiete der Vervielfältigung angepaßte gesetzliche Vorschriften zu schaffen, so suchten die Drucker oder Verleger durch Ausnahmewilligungen, sogenannten Privilegien, ihre in verlegerischen Unternehmungen angelegten Kapitalien gegen die Nachdrucker zu sichern. Diese Ansätze des Schutzes von Geisteswerken haben aber mit dem Schutze des Urhebers direkt nichts zu